

Geschäftsstelle

**Kommission**  
**Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe**  
**K-Drs. 242**

Kommission  
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe  
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

---

## **Entwurf des Berichtsteils zu Teil B – Kapitel 6.5.8 (Umgang mit Gebieten mit nicht ausreichender Datenlage)**

Vorlage der Vorsitzenden der AG 3 für die 30. Sitzung der Kommission am 2. Juni 2016

---

**ERSTE LESUNG**  
BEARBEITUNGSSTAND: 27.05.2016

1 **Stand 27.05.2016**

2

3 **6.5.7 Geowissenschaftliche Daten: Informationsbestand und Umgang mit Gebieten mit nicht**  
4 **ausreichender geowissenschaftlicher Datenlage**

5 Als Datenbasis für den Suchprozess der Phase 1 des Standortauswahlverfahrens (vgl. Kapitel **6.3.1**)  
6 sollen die bei den Staatlichen Geologischen Diensten der Länder und der Bundesanstalt für  
7 Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) vorliegenden Daten dienen. Auf dieser Grundlage sollen in  
8 Phase 1 deutschlandweit Ausschlussgebiete (vgl. Kapitel **6.5.4**) anhand der geowissenschaftlichen  
9 Ausschlusskriterien ausgewiesen sowie potenzielle Wirtsgesteinsvorkommen identifiziert und anhand  
10 der geowissenschaftlichen Mindestanforderungen (vgl. Kapitel **6.5.5**), Abwägungskriterien (vgl.  
11 Kapitel **6.5.6**) sowie vorläufiger Sicherheitsuntersuchungen (vgl. Kapitel **6.5.2**) bewertet werden, so  
12 dass unter zusätzlicher Abwägung planungswissenschaftlicher Kriterien (vgl. Kapitel **6.5.8**) die Phase  
13 I zu einem Vorschlag mit einer Auswahl an Standortregionen für die übertägige Erkundung führt.

14 Die Durchführung von Erkundungsarbeiten vor Ort ist in dieser Phase gemäß StandAG in der  
15 vorliegenden Form nicht vorgesehen, daher kommt dem heute vorhandenen Datenmaterial und dem  
16 daraus zu interpretierenden geologischen Aufbau des Untergrund im Bereich der  
17 Wirtsgesteinsvorkommen in Phase I eine große Bedeutung zu.

18 Aus diesem Grund hat die Kommission die Staatlichen Geologischen Dienste der Länder und die BGR  
19 um Informationen zu den in den Ländern vorhandenen geowissenschaftlichen Datengrundlagen  
20 gebeten. Die vorhandenen Daten mit Bezug zu den geowissenschaftlichen Kriterien wurden von den  
21 Behörden daraufhin in Form einer Übersicht zusammengestellt<sup>1</sup>. Als Fazit der in der Arbeitsgruppe 3  
22 der Kommission beratenen Ergebnisse wurde deutlich gemacht, dass nach Auffassung der Staatlichen  
23 Geologischen Dienste der heutige Kenntnisstand zwar den Beginn des Standortauswahlverfahrens  
24 ermögliche, die Informationsdichte über den tieferen Untergrund in Deutschlands aber nicht  
25 gleichmäßig ist, so dass Gebiete mit hoher Informationsdichte von solchen mit geringerer  
26 Informationsdichte zu unterscheiden sind.

27 Alle Informationen über den Untergrund werden gemäß Lagerstättengesetz bei den Geologischen  
28 Diensten der Länder gebündelt, archiviert und langfristig gesichert. Auf diese Weise ist eine  
29 systematische und kontinuierliche Datenerfassung, eine sachgerechte Qualitätssicherung und eine  
30 fachkundige Informationsbereitstellung gewährleistet<sup>2</sup>. Hier liegt also prinzipiell bereits ein  
31 umfangreicher Bestand an Primär-Daten und nach spezifischen Fragestellungen aufbereiteten  
32 Informationen zum tieferen Untergrund vor.

33 Die heute vorhandenen Primärdaten zum tieferen Untergrund beruhen meist auf Bohrungen, die  
34 punktuelle, zunächst eindimensionale Untergrundinformationen einschließlich Materialproben liefern,  
35 und indirekten geophysikalischen Untersuchungen, aus deren Interpretation sich sowohl die zwei- und  
36 dreidimensionale Verbreitung der Gesteine bzw. Formationen im Untergrund als auch einige  
37 ausgewählte spezifische Eigenschaften ableiten lassen. Grundsätzlich arbeiten die Geowissenschaften  
38 mit Felddaten, d.h. mit an realen Standorten/Bohrungen ermittelten Informationen, sowie mit  
39 Analogieschlüssen, bei denen bekannte Gesteinseigenschaften auf vergleichbare Gesteine übertragen  
40 werden und diese dann in die Fläche und den Raum interpoliert oder auch extrapoliert werden. Dieser  
41 Vorgang der Interpretation vorhandener Informationen muss bezogen auf die Heterogenität der  
42 Gesteine und ihre räumliche Abgrenzung sorgfältig durchgeführt und dokumentiert werden.

43 **6.5.7.1 Vorhandene Datengrundlagen und -qualität**

44 Die Belegdichte mit Untergrunddaten, insbesondere mit solchen aus mehreren hundert Metern Tiefe,  
45 ist in Deutschland sehr stark nutzungsorientiert und konzentriert sich konsequenter Weise auf die mit

<sup>1</sup> Vgl. Staatliche Geologische Dienste Deutschlands (2016). Datengrundlagen für die geowissenschaftlichen Kriterien im Rahmen des Standortauswahlverfahrens. K-MAT 53a.

<sup>2</sup> Vgl. Staatliche Geologische Dienste Deutschlands (2012). Geologische Informationen und Bewertungskriterien für eine Raumplanung im tieferen Untergrund. Positionspapier für den Bund-Länder-Ausschuss Bodenforschung.

1 wirtschaftlichen Interessen verknüpften tiefen geologischen Becken wie das Norddeutsche Becken,  
2 das Thüringer Becken, den Oberrheingraben und das Alpenvorland, sowie auf klassische  
3 Bergbauregionen (z. B. des Steinkohle- und Salzbergbaus). An anderen Stellen fehlt diese Art von  
4 Daten zum tieferen Untergrund weitgehend. Neben der inhomogenen Verteilung in der Fläche nimmt  
5 die Anzahl an Bohraufschlüssen und anderen geowissenschaftlichen Untersuchungen, und damit der  
6 Kenntnisstand, mit zunehmender Tiefe kontinuierlich ab.<sup>3</sup>

7 Daten des tieferen Untergrundes zu physikalischen, chemischen und mineralogischen Eigenschaften  
8 der Gesteine sowie zu ihren Lagerungsverhältnissen wurden und werden – insbesondere forciert durch  
9 die Suche nach Rohstoffen – überwiegend von der Industrie erhoben und auf die für die Industrie  
10 relevanten Fragestellungen hin untersucht und ausgewertet. Das bedeutet z. B., dass für eine Region  
11 Bohrungsdaten, Materialproben oder geophysikalische Messungen vorhanden sein können, dass aber  
12 die für das Standortauswahlverfahren geforderten Auswertungen, z.B. hinsichtlich der  
13 Gesteinseigenschaften und der geowissenschaftlichen Kriterien, insbesondere der Abwägungskriterien,  
14 bis dato noch nicht durchgeführt wurden.

15 Bundesweit gesehen ist also festzustellen, dass Dichte und Qualität von Informationen über den  
16 geologischen Untergrund insgesamt heterogen und für viele lokale Nutzungsfragen unzureichend sind.  
17 Exploration und Datenerhebung durch die öffentliche Hand fanden bzw. finden insbesondere im  
18 tieferen Untergrund nur in sehr wenigen Ausnahmefällen statt. Zudem ist zu konstatieren, dass der  
19 über lange Zeiträume mit verschiedensten Methoden gesammelte Datenbestand qualitativ sehr  
20 unterschiedlich ist und nicht in allen Diensten und für alle Daten digital vorliegt.

21 Infolgedessen kommen die bisher von Bund und Ländern durchgeführten Studien und Projekte zum  
22 tieferen Untergrund im Wesentlichen zu „Potenzialabschätzungen“ oder „Potenzialbewertungen“.  
23 Solche durch Interpretation und Abschätzung abgegrenzte Flächen und Räume im Untergrund weisen  
24 also nicht zwingend Eignungen oder im Detail günstige Voraussetzungen für bestimmte Nutzungen  
25 aus, sondern sind in der Regel Bereiche, die für bestimmte Nutzungen als „weiter  
26 untersuchungswürdig“ bewertet werden. Flächen- oder raumdeckende Potenzialdarstellungen für  
27 Nutzungen des unterirdischen Raumes sind auf Grundlage der heutigen Kenntnislage daher nur  
28 kleinmaßstäblich möglich. Nur bei bereits vorhandenen Nutzungen sind auf Grund von lokal  
29 vorliegenden geowissenschaftlichen Erkenntnissen regional begrenzt höhere Auflösungen möglich.

30 Es ist also festzustellen, dass bei den Staatlichen Geologischen Diensten der Länder und bei der BGR  
31 umfangreiche, teils ältere Datenbestände vorhanden sind, die für das Standortauswahlverfahren unter  
32 Berücksichtigung der o.g. Einschränkungen für das Standortauswahlverfahren zur Verfügung gestellt  
33 werden müssen. Dies bezieht nicht nur Unterlagen und Aufzeichnungen aller Art, sondern auch  
34 vorhandene Bohrkerne und Materialproben ein. Diese sind im Hinblick auf die geowissenschaftlichen  
35 Kriterien sinnvoll auszuwerten. Gleichzeitig bleibt festzuhalten, dass die Informationsdichte und –  
36 qualität geowissenschaftlicher Daten sowie deren räumliche Verteilung bzgl. einzelner  
37 geowissenschaftlicher Kriterien (v.a. der Abwägungskriterien) und/oder bzgl. der Wirtsgesteine  
38 inhomogen ist und es sowohl im Datenbestand als auch in der Datenaufarbeitung (digital/analog)  
39 erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern bzw. einzelnen Regionen gibt.

40 Moderne Verfahren erlauben heute eine sehr differenzierte Beschreibung des tieferen geologischen  
41 Untergrundes, aber flächen- oder gar raumfüllende Informationen mit der für den Suchprozess in  
42 Phase I gebotenen Auflösung und Qualität liegen nur aus begrenzten Gebieten der Bundesrepublik,  
43 insbesondere in den Regionen mit Aufsuchungstätigkeiten der Industrie vor<sup>4</sup>. Die hier vorliegenden  
44 geowissenschaftlichen Daten und Informationen bieten grundsätzlich eine gute Grundlage für die  
45 Anwendung geologischer Ausschlusskriterien und Mindestanforderungen.

46 Mit Blick auf die Phasen des Standortauswahlverfahrens steht aber zur Diskussion, ob bei  
47 Zugrundelegung allein der vorhandenen Daten über Schritt 1 und ggf. 2 der Phase I (vgl. Kapitel

<sup>3</sup> Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (2014). Der tiefere geologische Untergrund von Deutschland. Kurzübersicht über Verteilung und Dichte geowissenschaftlicher Daten und Informationen. K-MAT 11.

<sup>4</sup> Vgl. Staatliche Geologische Dienste Deutschlands (2012). Geologische Informationen und Bewertungskriterien für eine Raumplanung im tieferen Untergrund. Positionspapier für den Bund-Länder-Ausschuss Bodenforschung.

1 **6.3.1.1)** hinauszukommen ist. Für die weitere Einengung mit Blick auf Standortregionen für die  
2 übertägige Erkundung unter Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien wäre also  
3 fallweise zu prüfen, inwieweit die vorliegende Daten- und Informationsgrundlagen für alle  
4 verbliebenen Areale durch zusätzliche Daten- und Bohrkernauswertungen oder durch Untersuchungen  
5 an vorhandenen Materialproben, unter Hinzuziehung archivierter Rohdaten sowie der  
6 Bohrkernarchiven der Staatlichen Geologischen Dienste der Länder oder der Industrie. [erweitert  
7 werden kann], ggf. auch durch neue vor Ort Untersuchungen mit vertretbarem Aufwand, erweitert  
8 werden kann]. Dabei bezieht sich der Anspruch, Standortregionen in der Phase 1 aus den vorhandenen  
9 Informationen heraus im Sinne des Standortauswahlverfahrens zu charakterisieren, ausschließlich auf  
10 Vorkommen der potenziellen Wirtsgesteinstypen Steinsalz, Tonstein oder Kristallingestein. Die  
11 Aufgabe in Phase 1 ist es daher, die geologischer Charakterisierung potenzieller  
12 Wirtsgesteinsvorkommen in Deutschland zu schärfen und dazu eine umfassende Sichtung und  
13 Auswertung vorhandener, auch lediglich archivierter Informationen aus Dokumenten,  
14 Datenaufzeichnungen und Bohrkernen durchzuführen und daraus eine schlüssige, den Kriterien des  
15 Standortauswahlverfahrens zugängliche dreidimensionale Charakterisierung des tieferen Untergrunds  
16 im Bereich der Wirtsgesteinsvorkommen zu erarbeiten. Dabei sind in Phase 1 der Standortauswahl  
17 auch Möglichkeiten der Extrapolation räumlicher Beschreibung und der Analogieschlüsse aus  
18 vergleichbaren geologischen Prozessen zu nutzen, soweit dies fachlich vertretbar ist, um auch für  
19 Gebiete mit geringerer Informationsdichte begründete Aussagen in Bezug auf  
20 Wirtsgesteinsvorkommen und auf die geowissenschaftlichen Kriterien treffen zu können.

21

#### 22 **6.5.7.2 Umgang mit Gebieten mit nicht ausreichender geowissenschaftlicher Datenlage,** 23 **Beteiligung des Nationalen Begleitgremiums**

24 Die Kommission ist sich dessen bewusst, dass in der Phase 1 des Standortauswahlverfahrens, das ja  
25 zum Ziel hat, einen Standort für ein Endlager mit der bestmöglichen Sicherheit zu finden, in der Phase  
26 1 kein bundesweit gleich gutes Niveau der Datenqualität hinsichtlich des tieferen Untergrundes im  
27 Bereich der potenziellen Wirtsgesteinsvorkommen hergestellt werden kann. Dies wäre nur mit  
28 erheblichem Aufwand zu realisieren, da eine weitreichende Erkundung des Untergrundes des  
29 Bundesgebietes notwendig wäre.

30 Es ist daher im Verfahrensablauf der Phase 1 möglicherweise damit zu rechnen, dass der  
31 Vorhabenträger im Rahmen seiner Auswertungen in einigen Regionen zu dem Schluss kommt, dass  
32 hier nicht genügend geowissenschaftliche Daten zur Verfügung stehen, um diese Gebiete mit Blick auf  
33 die geowissenschaftlichen Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen und Abwägungskriterien  
34 beurteilen zu können.

35 Der Vorhabenträger muss derartige Informationsdefizite klar benennen und die Regionen gesondert  
36 ausweisen, bei denen er sich aufgrund fehlender Informationen nicht in der Lage sieht, nach  
37 Anwendung der geowissenschaftlichen Kriterien zu einer Einstufung hinsichtlich Erkundung,  
38 Rückstellung oder Ausschluss der betreffenden Region zu kommen.

39 Es kann derzeit nicht vorhergesehen werden, ob der Vorhabensträger als Ergebnis seiner  
40 Auswertungen in der Phase 1 solche Gebiete ausweisen muss oder ob er alle Gebiete nach  
41 Anwendung der geowissenschaftlichen Kriterien hinsichtlich Erkundung, Rückstellung oder  
42 Ausschluss der betreffenden Region einstufen kann. Es ist auch nicht absehbar, falls solche Gebiete  
43 ausgewiesen werden müssen, wie viele es sind und wie groß diese sind. Dies ist erst das Ergebnis der  
44 der Auswertungen des Vorhabensträgers.

45 Deshalb ist ein Vorgehen festzulegen, für den Fall, dass der Vorhabensträger solche Gebiete  
46 ausweisen muss.

47

48 **Im Ergebnis der Diskussion der AG 3 am 19.05.2016 ergaben sich zwei einander ähnliche, im Detail**  
49 **unterschiedliche Vorstellungen zur weiteren Vorgehensweise. Es wurde vereinbart, dass diese von**

**Kommentiert [MS1]:** Formulierung ist abhängig von der Entscheidung zwischen den Alternative weiter unten in Kapitel 6.5.7.2

1 **Mitgliedern der AG 3 die die jeweilige Vorstellung vertreten haben, weiter ausgeführt werden**

2 **Vorstellung 1**

3 **Vorschlag von Minister Dr. Robert Habeck und Minister Stefan Wenzel**

4 [Ausgangspunkt aller Überlegungen für den Umgang mit Gebieten mit unzureichender Datenlage  
5 muss die Suche nach dem „bestmöglichen Standort“ (Standort mit der bestmöglichen Sicherheit, § 1  
6 Abs. 1 Satz 1 StandAG) sein. Danach können, Gebiete aus dem Suchprozess nicht allein deshalb  
7 ausgeschlossen werden, weil über sie zu wenig bekannt ist. Denn es besteht die Möglichkeit, dass sich  
8 unter diesen Gebieten ein Standort befindet, der die Kriterien besser erfüllt, als das in allen Regionen  
9 mit ausreichender Datenlage der Fall ist. Deshalb verbietet sich auch ein „Zurückstellen“ von  
10 Regionen mit unzureichender Datenlage mit der Folge, dass sie nur dann in den Suchprozess  
11 zurückkehren, wenn dieser auf Basis der Gebiete mit ausreichender Datenlage gescheitert ist. Es wäre  
12 auch hier möglich, dass diese Gebiete alleine aufgrund der Zufälligkeit der unzureichenden  
13 Datendichte (weil nämlich bereits unter den Gebieten mit ausreichender Datendichte ein Standort  
14 gefunden wird) und nicht wegen des Nichterfüllens der Kriterien im Suchprozess keine weitere  
15 Beachtung fänden.

16 Angesichts dieses Grundsatzes ist genau zu prüfen, ob tatsächlich keine wissenschaftlich belastbare  
17 Aussage zu einem Gebiet mit unzureichendem Datenbestand gemacht werden kann. Zur Vermeidung  
18 von Nacherhebungen sind möglichst alle bei öffentlichen und privaten Institutionen vorliegenden  
19 geologischen Daten heranzuziehen.

20 Dem Ziel, dass sich die aus heutiger Sicht zufällige Verteilung der Erkundungen der Vergangenheit  
21 nicht auswirken darf, würde am besten eine bundesweite Erhebung einschließlich Felduntersuchungen  
22 (insbes. auch Bohrungen) entsprechen, bis überall ein vergleichbares und angesichts der Kriterien  
23 hinreichendes Datenniveau herrscht. Im konkreten Fall würde es aber bereits ausreichen, wenn nur  
24 dort eine Nacherhebung vorgenommen würde, wo nach Anwendung der Ausschlusskriterien und  
25 Mindestanforderungen, die Anwendung weiterer Kriterien vor dem Hintergrund einer unzureichenden  
26 Datengrundlage, nicht möglich wäre. Einzelne Nacherkundungen in ausgewählten Regionen  
27 (Teilgebieten) können also durchaus sinnvoll sein, wenn diese mit vertretbarem Aufwand durchgeführt  
28 werden können und dadurch das Prinzip der Vermeidung einer Ungleichbehandlung von Regionen  
29 (allein aufgrund der Datenlage) vollständig verwirklicht werden kann.

30 Insbesondere diese Abhängigkeit von dem Ausmaß der Lücken und dem mit der Datenerhebung  
31 verbundenen zusätzlichen Aufwand zeigt, dass sich die verschiedenen Zielsetzungen nicht bereits jetzt  
32 – abstrakt – abschließend in praktische Konkordanz bringen lassen, sondern erst dann, wenn die  
33 Auswirkungen der Datendichte, d.h. das Ausmaß der „blinden Flecken“, tatsächlich bekannt ist.  
34 Denkbar ist immerhin auch der Fall, dass dem Vorhabenträger genügende Daten und Informationen  
35 zur Verfügung stehen um alle Gebiete anhand der vorgegebenen Kriterien einstufen kann.

36 Sollte es allerdings zu einer Ausweisung von Gebieten mit unzureichender Datendichte kommen, darf  
37 der Umgang damit nicht in das alleinige Belieben des Vorhabenträgers und des Bundesamtes für  
38 kerntechnische Entsorgung gestellt sein. Mit der Frage, ob diese Gebiete im weiteren Verfahren anders  
39 als die Gebiete mit ausreichender Datendichte zu behandeln sind und ggf. wie, ist nämlich die Ebene  
40 der reinen Kriterienanwendung verlassen und es sind Aspekte auch der Fairness und der Akzeptanz  
41 des Standortauswahlverfahrens angesprochen. Es bedarf an diesem schwierigen Punkt der Standort-  
42 auswahl in besonderem Maße der Sicherstellung eines allein an sachlichen Gesichtspunkten orientier-  
43 ten Verfahrens. Maßgebliche Rolle sollte deshalb dem gesellschaftlichen Begleitgremium im Rahmen  
44 seiner Aufgabe der gemeinwohlorientierten Begleitung des Standortauswahlprozesses (§ 8 Satz 1  
45 StandAG) zukommen.

46 Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, dass der Vorhabenträger dem gesellschaftlichen Begleit-  
47 gremium zusammen mit der Ausweisung etwaiger Gebiete mit unzureichender Datendichte über das  
48 BfE einen Vorschlag unterbreitet, wie mit diesen Gebieten umgegangen werden sollte. Der Vorha-  
49 benträger ist hierfür prädestiniert, weil er sich im Rahmen seiner Bewertung der Regionen detailliert  
50 mit ihnen und den jeweils vorhandenen Daten auseinandergesetzt hat. Der Vorschlag ist zu begründen.

1 Dabei ist darzulegen, wieso der Vorschlag die vorgenannten Ziele des StandAG weitest möglich in  
2 Einklang bringt. Insbesondere können folgende Gesichtspunkte einfließen:

- 3 - Zahl und Größe der Gebiete mit unzureichender Datendichte
- 4 - Anzahl und Art der betroffenen (derzeit für diese Gebiete nicht sicher zu bewertenden) Kriterien
- 5 - Art und Umfang der erforderlichen Nacherhebungen
- 6 - hierfür anzusetzender Aufwand
- 7 - objektive Anhaltspunkte, die Schlüsse auf die Wahrscheinlichkeit zulassen, dass sich mögliche  
8 Nacherhebungen auswirken.

9 Geht es beispielsweise um Gebiete, bei denen sich mehrere Kriterien nicht beurteilen lassen und wären  
10 dort umfangreiche, aufwändige Nacherhebungen erforderlich, spricht dies für ein Ausscheiden aus  
11 dem weiteren Verfahren – insbesondere wenn es auch noch Anhaltspunkte gibt, dass dort taugliche  
12 Formationen nicht zu erwarten sind. Ist aber andererseits ein Gebiet dabei, von dem es der  
13 Vorhabenträger für wahrscheinlich hält, dass sich dort eine geeignete (i.S.v. für eine übertägige Er-  
14 kundung lohnende) Formation finden könnte und sind die für *diese* Beurteilung erforderlichen  
15 Nacherkundungen überschaubar, spricht das für die Durchführung der Nacherkundung.

16 Der Vorschlag des Vorhabenträgers für den Umgang mit diesen Gebieten ist spätestens mit dem  
17 Vorschlag für die oberirdisch zu erkundenden Regionen zu übermitteln (dann in dessen Rahmen),  
18 kann aber auch bereits vorab gesondert übermittelt werden, wenn dies dem Vorhabenträger sinnvoll  
19 erscheint. Das gesellschaftliche Begleitgremium bewertet den Vorschlag und gibt eine Empfehlung ab,  
20 ob dem Vorschlag zu folgen ist. Andernfalls gibt es Empfehlungen ab, wie mit den ausgewiesenen  
21 Regionen zu verfahren ist. Das BfE entscheidet auf Basis dieser Empfehlungen. Aus jetziger Sicht em-  
22 pfehlt die Kommission, dabei keine Überschneidung der verschiedenen Phasen des Standortaus-  
23 wahlverfahrens vorzunehmen, d.h. das weitere Schicksal der Gebiete mit unzureichender Datendichte  
24 vor Eintritt in die oberirdische Erkundung abschließend zu klären.]

25

26

27 **Vorstellung 2:**

28 **Beschluss in der AG 3-Sitzung: Ausformulieren durch Herrn Prof. Thomauske und Herrn Dr.**  
29 **Kleemann – es sind dann zwei verschiedene Texte geworden**

30

31

32 **Vorschlag von Herrn Dr. Ulrich Kleemann**

33

34 [Der Vorhabenträger weist Standortregionen mit Kenntnisdefiziten in seinem Bericht nach Phase 1  
35 aus. Er erstellt für diese Standortregionen spezifische Erkundungsprogramme zur Schließung von  
36 Kenntnislücken in Phase 2. Das Ergebnis der Phase 1 wird mit dem Nationalen Begleitgremium  
37 erörtert, dessen Votum bei der Entscheidung über den Tiefgang der Erkundungsprogramme zu  
38 berücksichtigen ist. Im Ergebnis der Phase 1 werden somit differenzierte Erkundungsprogramme für  
39 die übertägige Erkundung der Standortregionen vorgelegt, die auf den unterschiedlichen  
40 Kenntnisstand eingehen und das Ziel eines vergleichbaren Kenntnistandes nach Abschluss von Phase  
41 2 verfolgen. Nach Abschluss der übertägigen Erkundung in Phase 2 stellt der Vorhabenträger in  
42 seinem Bericht dar, welche Kenntnislücken an einzelnen Standorten noch verblieben sind. Das  
43 Ergebnis der Phase 2 wird mit dem Nationalen Begleitgremium erörtert, dessen Votum bei der  
44 Entscheidung über den Verbleib oder die Zurückstellung dieser Standorte zu berücksichtigen ist.]

45

1 **Vorschlag von Herrn Prof. Bruno Thomauske**

2 **[Umgang mit Gebieten unzureichender Datengrundlage**

3 Zum Umgang mit Gebieten unzureichender Datengrundlage gibt es die beiden folgenden Vorschläge:

4 1. Umgang mit Gebieten mit nicht ausreichender geowissenschaftlicher Datenlage für  
5 eine Beurteilung (AG3-130, Verfasser: Prof. Dr.-Ing. Wolfram Kudla)

6  
7 2. Kapitel 6.4.1 Geowissenschaftliche Datengrundlagen (AG3-115, NMU Hannover,  
8 Entwurf v. 16. März 2016)

9  
10 **In der Sitzung der AG3 am 19.05.2016 wurde festgelegt, dass es diesbezüglich vorbereitend für**  
11 **die nächste Sitzung der Endlagerkommission einen Formulierungsvorschlag mit Begründung**  
12 **für die beiden Positionen.**

13 Es besteht grundsätzliches Einvernehmen, dass die Datenmenge hinreichend ist für die Anwendung  
14 der geowissenschaftlichen Ausschlusskriterien und Mindestanforderungen. Somit ist die Diskussion  
15 beschränkt auf den Schritt 3 der Phase 1.

16 Schritt 3 wäre ggf. nur mit zusätzlicher Datenerhebung bspw. in den Bohrkernarchiven der SGD oder  
17 der Industrie und ggf. Erhebung neuer Felddaten hinsichtlich einzelner Kriterien bearbeitbar.  
18 Einvernehmen besteht dabei, dass die Erhebung der durch Analyse der vorhandenen Bohrkern zur  
19 Verbesserung der Datenlage im Schritt 3 der Phase 1, falls erforderlich und falls Bohrkern  
20 vorhanden sind, durchgeführt werden soll.

21 Strittig ist die Erhebung neuer Felddaten.

22 Hierzu gibt es die beiden Positionen

23  
24 **1. Nacherhebung von Daten in Schritt 3 der Phase 1 durch die Erhebung neuer**  
25 **Felddaten hinsichtlich einzelner Kriterien. wenn die Datengrundlage für eine**  
26 **Beurteilung nicht ausreichend ist.**

27 Hierbei ist das Ziel keine Gebiete auszuschließen nur deshalb, weil die Datengrundlage nicht  
28 hinreichend ist.

29  
30 Begründung:

31 Gebiete, in denen keine Daten vorliegen oder die nicht anhand von belastbaren  
32 Analogieschlüssen hinsichtlich der Abwägungskriterien als ungünstig eingestuft werden  
33 können, sollen nicht deshalb aus dem Suchprozess ausscheiden.

34  
35 **2. Keine Nacherhebung von Felddaten in Schritt 3 der Phase 1**

36 Die Nacherhebung von Felddaten wie beispielsweise durch Bohrungen oder Seismische  
37 Untersuchungen soll eine vergleichende Bewertung sämtlicher Regionen der Bundesrepublik  
38 für die Phase 2 (übertägige Erkundung) ermöglichen und damit zu einer höheren Akzeptanz in  
39 den im Verfahren verbleibenden Regionen führen.

40  
41 Für den Fall, dass die Datenmenge hinreichend ist für eine vergleichende Bewertung, ist eine  
42 Nacherhebung durch Felduntersuchungen entbehrlich. Da aber die Wahrscheinlichkeit, dass  
43 für sämtliche nach den Schritten 1 und 2 der Phase 1 verbleibenden Regionen eine für die

1 vergleichende Bewertung der Regionen erforderlich Datengrundlage verfügbar ist, als gering  
2 eingestuft werden muss, bedürfte es einer entsprechenden Nacherhebung von Felddaten. Dies  
3 führt – unabhängig von der Anzahl der Regionen, für die die Datenerhebung erforderlich ist,  
4 zu einem umfangreichen und zeitaufwendigen Planungs-, Genehmigungs- und  
5 Durchführungsverfahren.

6  
7 Der AkEnd hat folgendes Vorgehen vorgeschlagen:

8 „Nur Teilgebiete mit besonders günstigen geologischen Voraussetzungen verbleiben  
9 im weiteren Verfahren. Diese Teilgebiete sind hinsichtlich ihrer Sicherheit als  
10 gleichwertig einzuschätzen. Flächen, bei denen die Datenlage zur  
11 geowissenschaftlichen Abwägung nicht ausreicht, werden im Verfahren  
12 zurückgestellt.“

13 Dafür hat der AkEnd die Möglichkeit eines Rücksprungs vorgesehen, fall nicht hinreichend  
14 viele Teilgebiete im Verfahren verbleiben sollten.

15  
16 Das Vorgehen des AkEnd ist begründet durch das ansonsten erforderliche zeitaufwendige und  
17 kostenintensive Verfahren. Die Phase 1 würde bei Durchführung von Feldversuchen um  
18 zumindest mehrere Jahre bis zu einer Dekade verlängert.

19 Eine Nacherhebung von Felddaten ist unter Abwägung der Verbesserung der Akzeptanz  
20 einerseits und des zusätzlichen Zeitbedarfs und der resultierenden Kostenerhöhungen nicht zu  
21 empfehlen.

22 Deshalb wird folgende Empfehlung für den Abschlussbericht vorgeschlagen:

23  
24 **Empfehlung:**

25 Die Kommission empfiehlt, die vergleichende Bewertung der Regionen im Schritt 3 der Phase 1 auf  
26 der Grundlage der verfügbaren Datengrundlage vorzunehmen. Eine erneute Analyse vorhandener  
27 Untersuchungsergebnisse oder von Bohrkernen ist dabei zulässig.

28 Im StandAG sollte ein hierauf ausgerichtetes Vorgehen vorskizziert werden.

29  
30 **Begründung:**

31 Unter Würdigung der o.g. Sachverhalte ist die Kommission der Auffassung, dass in den nach  
32 Anwendung der Ausschlusskriterien und Mindestanforderungen verbleibenden Gebieten für die  
33 Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien (mit dem Ziel besonders günstige von  
34 weniger günstigen Gebieten abzugrenzen) eine vergleichbare und hinreichende Datengrundlage  
35 vorhanden sein muss, die es zulässt anhand von Felddaten oder hinreichend belastbaren  
36 Analogieschlüssen auf Basis von Expertenwissen eine entsprechende Eingrenzung hin zu  
37 Standortregionen vornehmen zu können. Dabei ist die erneute Analyse vorhandener  
38 Untersuchungsergebnisse oder von Bohrkernen zulässig.

39 **Gebiete, in denen keine Daten vorliegen oder die nicht anhand von belastbaren**  
40 **Analogieschlüssen hinsichtlich der Abwägungskriterien als ungünstig eingestuft werden**  
41 **können, werden im Suchprozess zurückgestellt. Eine Erhebung von Felddaten im diesen**  
42 **Gebieten ist nur für den denktheoretischen Fall zulässig, dass nicht hinreichend viele Regionen**  
43 **im Auswahlprozess verbleiben und der Suchprozess somit nicht weitergeführt werden könnte.]**

1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21  
22  
23  
24  
25  
26

**Anhang () Verfügbarkeit der Daten der geologischen Dienste für den Vorhabenträger:**

Die geologischen Dienste der Bundesländer verfügen neben den von ihnen selbst erhobenen geowissenschaftlichen Daten und Information in großem Umfang über Daten aus Erkundungsmaßnahmen privater Unternehmen, die ihnen von diesen auf Grund der §§ 3, 4, 5, 6 Lagerstättengesetz zu überlassen sind. Abweichend von der Rechtspraxis in anderen europäischen oder außereuropäischen Staaten bleiben in Deutschland alle Daten auch langfristig im Eigentum der Rechteinhaber, d.h. sie stehen ohne ausdrückliche Zustimmung des Eigentümers weder anderen Behörden noch privaten Nutzungsinteressenten zur Verfügung. Diese Daten sind Bestandteil des nicht-öffentlichen Datenbestandes der Geologischen Diensten der Länder, von denen sie im Rahmen ihrer Aufgaben gesammelt, ausgewertet, interpretiert und zu öffentlich zugänglichen Produkten verarbeitet werden können.

Der Zugang zu Geodaten ist durch das Geodatenzugangsgesetz (GeoZG) des Bundes von 2009 in Verbindung mit den Geodatenzugangsgesetzen der Länder geregelt. Da der Vorhabenträger künftig jedoch keine Behörde sondern ein privatrechtliche Gesellschaft im 100 %igen Bundeseigentum sein wird, wird zu klären sein, ob diese Gesellschaft als geodatenhaltende Stelle (z.B. im Sinne des Niedersächsischen Geodateninfrastrukturgesetzes (NGDIG) bzw. ähnlicher Gesetze anderer Bundesländer) angesehen werden kann.

Der Zugang der Öffentlichkeit zu Geodaten richtet sich nach § 10 NGDIG bzw. ähnlicher Gesetze anderer Bundesländer. Die Zugangsbeschränkungen entsprechen weitgehend denen des Umweltinformationsgesetzes (UIG). Eine Abwägung schutzwürdiger Belange mit den Interessen der Öffentlichkeit an der Herausgabe der Daten ist vorgesehen.

**Kommentiert [sal2]:**  
Dieser Absatz soll nicht im Endbericht erscheinen. Vielmehr ist dieser Absatz als Merkposten für die Abstimmung mit der AG 2 vorgesehen:  
  
Änderung des Standortwahlgesetzes zur Sicherung des Zugangs zu Geodaten privater Dritter und ihrer transparenten (d.h. zitierbaren und überprüfbaren) Verwendung im Standortauswahlverfahren. Wichtig ist dabei auch die Festschreibung einer Übermittlungspflicht der Landesbehörden an den Vorhabenträger bzw. eines Rechtsanspruchs auf Übermittlung aller verfügbaren Informationen.